

Fallbeispiele Schulrechte (Modul 2)

Lernen am anderen Ort (Kompetenzerwartung 7)

Aufgabe 1:

Für den Wandertag wünschen sich Ihre Schülerinnen und Schüler einen Ausflug in den Wildpark Eekholt - ein tolles Ziel, aber mit öffentlichen Verkehrsmitteln kaum zu erreichen.

- a) Wie gehen Sie vor?
- b) In der Nacht vor dem Wandertag fegt ein kräftiger Herbststurm über Schleswig-Holstein. Was tun?

Lösungen

a)

- **Planung laut Erlass und Leitfaden:** Genehmigung durch Schulleiter/-in (zweite Lehrkraft; besondere Aufsichtssituation), schriftliche Information der Eltern, Bus organisieren und Vertrag abschließen, Geld für die Unkosten einsammeln (das ist hier okay)
- vorab: Besprechung mit der Klasse, Belehrungen etc.; Lehrkraft informiert sich so gut wie möglich über das Ausflugsziel (Länge der Rundwege, Toiletten, Plätze zum Ausruhen, Anlaufstellen für Erste Hilfe usw. - abhängig vom Alter der Schüler)
- Am Wandertag: Mitführen eines Erste-Hilfe-Sets, Belehrungen auffrischen, klare Regeln aufstellen (mitunter unübersichtliches Gelände --> Gruppe bleibt zusammen, keine Finger in Tiergehege stecken), besonders aufmerksame Durchführung der Aufsicht, ggf. Absprachen mit den weiteren Begleitpersonen

b)

- In der Regel wird der Wandertag wohl ausfallen müssen (**Plan B** bereithalten!). Der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit wäre schwer zu entkräften, wenn Äste herunterfallen und Kinder verletzen.

Aufgabe 2:

Sie planen eine Klassenfahrt mit einem 6. Jahrgang nach Plön.

Welche Schritte sind zu beachten? Beziehen Sie in Ihre Planung die Möglichkeit ein, dass die Schülerinnen und Schüler im See baden wollen.

Lösungen

- **Planung laut Erlass und Leitfaden:** Besprechung mit den Eltern, Genehmigung durch Schulleiter/in, Unterschriften der Eltern für die Kostenübernahme (und bei älteren Klassen Belehrung über Verbot Alkohol/Drogenkonsum), Verträge abschließen; Erkundungen über das Ziel einholen (präventiver Aspekt der Aufsicht)
- schriftliche Abfrage gesundheitlicher Besonderheiten der SuS, Mitführen eines Erste-Hilfe-Sets
- Für das Baden: Es empfiehlt sich, die Eltern eine pauschale **Einverständniserklärung für die Dauer der Klassenfahrt** unterschreiben zu lassen - ohne die geht kein Schüler ins Wasser!
- Baden = Abkühlen im **sicher abgegrenzten Nichtschwimmerbereich** an **bewachten Badestellen**, Wassertiefe maximal 1,35 m (besser brust- oder nur kniehoch)
- Beachtung der **Maßnahmen der Unfallprävention** (Leitfaden Seite 33) sowie Beachtung der **Vorschriften für das Baden und Schwimmen** (Leitfaden S. 36)
- Beim Baden: Anmeldung der Gruppe bei der Badeaufsicht, besonders aufmerksame Durchführung der Aufsicht: alle Kinder bleiben im Nichtschwimmerbereich (auch die Schwimmer), Lehrkraft hat jederzeit alle Kinder im Blick, ggf. auf Sonnenschutz/Trinken achten
- **Die Lehrkraft behält die Gesamtverantwortung** und sorgt für die Befolgung von Weisungen durch die Badeaufsicht.

Schulartspezifische Aufgaben (Gemeinschaftsschule)

Aufbau und Organisation der Gemeinschaftsschule

Aufgabe 3:

An einer Gemeinschaftsschule findet ein Informationsabend für die Eltern der neuen 5. Klassen statt. Auf diesem erhalten die Eltern eine Reihe von Informationen zu der Schulart Gemeinschaftsschule.

Bewerten Sie die Informationen unter Berücksichtigung der schulrechtlichen Grundlagen:

- 1) Die SuS der 5. und 6. Klassen besuchen die Orientierungsstufe der Gemeinschaftsschule.
- 2) Am Ende des 6. Jahrgangs werden die SuS von der Klassenkonferenz gemäß ihrem Leistungsstand einem Bildungsgang zugeordnet (ESA, MSA, ÜO).
- 3) Ab Klassenstufe 7 wird den SuS durch die Wahl eines Wahlpflichtfaches eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht.
- 4) Dem Anspruch der SuS auf die Errichtung bestimmter Wahlpflichtfächer wird durch Abstimmung in Klassenstufe sechs Rechnung getragen.
- 5) Das Aufsteigen in Klasse 10 erfolgt per Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz.

Lösungen

- 1) **Nicht richtig**

An der Gemeinschaftsschule gibt es keine Orientierungsstufe.

- 2) **Nicht richtig**

§ 3 (2) GemVO: Der Unterricht findet grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt, wobei den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler vor allem durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen wird.

- 3) **Korrekt**

§ 3 (4) GemVO: Durch die Wahl eines Wahlpflichtfaches wird den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 7 eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht.

- 4) **Nicht richtig**

§ 3 (4) GemVO: (...) Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Wahlpflichtfaches besteht nicht.

- 5) **Korrekt**

§ 7 (4) GemVO: Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9.

Versetzungregeln an der Gemeinschaftsschule

Aufgabe 4:

- 1) Eine Schülerin hat am Ende der 6. Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule nicht ausreichende Leistungen auf ESA-Niveau in den Fächern Deutsch und Geschichte. Kann die Schülerin in die Jahrgangsstufe 7 aufsteigen?
- 2) Ein Schüler hat am Ende der 8. Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule nicht ausreichende Leistungen ESA Niveau in den Fächern Deutsch und Geschichte. Kann der Schüler in die Jahrgangsstufe 9 aufsteigen?

Lösungen

Zu 1.: Die Schülerin steigt in die 7. Jahrgangsstufe auf.

Zu 2.: Der Aufstieg des Schülers kann von der Klassenkonferenz mit dem Vorbehalt verbunden werden, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr unter den unten aufgeführten Voraussetzungen in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss.

§ 7 GemVO

(1) Das Aufsteigen in die nächste Jahrgangsstufe erfolgt (...) ohne Versetzungsbeschluss.

(3) Durch Entscheidung der Klassenkonferenz kann der Aufstieg in die Jahrgangsstufen 8 und 9 mit dem Vorbehalt verbunden werden, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr unter den Voraussetzungen gemäß Satz 4 in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest. Der Vorbehalt ist zu verfügen, wenn die Leistungen im Zeugnis auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses insgesamt in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Der Rücktritt zum Schulhalbjahr gemäß Satz 1 erfolgt, wenn die Voraussetzungen zur Verfügung eines Vorbehalts gemäß Satz 3 auch zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Klassenkonferenz kann von der Verfügung eines Vorbehalts absehen, wenn sie im Einzelfall trotz eines Leistungsbildes gemäß Satz 3 zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der nächsten Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts gemäß Satz 4 wiederholt, steigt sie oder er am Ende des Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe auf.

(4) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt werden, können die Jahrgangsstufe 9 wiederholen.

Versetzungssregeln an der Gemeinschaftsschule

Aufgabe 5:

Die Zeugniskonferenz zum Schulhalbjahr in Klassenstufe 9 steht vor einer schwierigen Entscheidung:

Der Aufstieg der Schülerin Johanna wurde mit einem Vorbehalt verbunden, da ihre Leistungen zum Ende der Klasse 8 in den Fächern Evangelische Religion und Deutsch auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses mit „mangelhaft“ bewertet wurden. Nun haben sich die Leistungen jedoch nicht gebessert.

Es folgen Plädoyers für einen Rücktritt als auch für einen Verbleib der aufgeschlossenen und vielfältig engagierten Schülerin. Alle Blicke richten sich nun auf die Klassenlehrerin...

- Können Sie weiterhelfen?
- Wie beurteilen Sie die rechtliche Situation?

Lösungen

Es erfolgt ein Rücktritt in die Jahrgangsstufe 8, da die Voraussetzungen zur Verfügung des Vorbehalts auch ein halbes Jahr später noch vorliegen.

GemVo § 7:

(3) Durch Entscheidung der Klassenkonferenz kann der Aufstieg in die Jahrgangsstufen 8 und 9 mit dem Vorbehalt verbunden werden, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr unter den Voraussetzungen gemäß Satz 4 in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest. Der Vorbehalt ist zu verfügen, wenn die Leistungen im Zeugnis auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses insgesamt in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde.

Der Rücktritt zum Schulhalbjahr gemäß Satz 1 erfolgt, wenn die Voraussetzungen zur Verfügung eines Vorbehalts gemäß Satz 3 auch zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Klassenkonferenz kann von der Verfügung eines Vorbehalts absehen, wenn sie im Einzelfall trotz eines Leistungsbildes gemäß Satz 3 zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der nächsten Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts gemäß Satz 4 wiederholt, steigt sie oder er am Ende des Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe auf.

Versetzungsregeln an der Gemeinschaftsschule

Aufgabe 6:

Vor der Zeugniskonferenz zum Schuljahresende entsteht an einem Tisch im Lehrerzimmer eine Diskussion über einen Schüler in Klasse 8 und seine weitere Schullaufbahn:

Kollege Büschken und Kollegin Janowski haben in „Weltkunde“ und „NaWi“ den entsprechenden Schüler mit „mangelhaft“ auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses benotet. Beide meinen, dass der Schüler nun wiederholen muss. Klassenlehrerin Włodarczak hingegen ist der Ansicht, dass er ohne Versetzungsbeschluss aufsteige.

Hilfesuchend wenden sich beide an Sie:

- Können Sie weiterhelfen?
- Wie beurteilen Sie die rechtliche Situation?
- Was würde sich verändern, wenn die Leistungen des Schülers nur in einem Fach, dafür aber in Deutsch, mit „mangelhaft“ benotet würden?

Lösungen

Das Aufsteigen erfolgt in der Klassenstufe ohne Versetzungsbeschluss. Die Klassenkonferenz muss in diesem Fall jedoch den Aufstieg mit einem Vorbehalt verbinden und Fördermaßnahmen festlegen. Die Klassenkonferenz kann im Einzelfall von der Verfügung des Vorbehalts absehen.

Bei der Note „mangelhaft“ im Fach Deutsch müsste die Klassenkonferenz ebenfalls einen Vorbehalt verfügen, wenn innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde.

GemVo § 7:

(3) Durch Entscheidung der Klassenkonferenz kann der Aufstieg in die Jahrgangsstufen 8 und 9 mit dem Vorbehalt verbunden werden, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr unter den Voraussetzungen gemäß Satz 4 in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest. Der Vorbehalt ist zu verfügen, wenn die Leistungen im Zeugnis auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses insgesamt in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde.

Der Rücktritt zum Schulhalbjahr gemäß Satz 1 erfolgt, wenn die Voraussetzungen zur Verfügung eines Vorbehalts gemäß Satz 3 auch zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Klassenkonferenz kann von der Verfügung eines Vorbehalts absehen, wenn sie im Einzelfall trotz eines Leistungsbildes gemäß Satz 3 zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der nächsten Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts gemäß Satz 4 wiederholt, steigt sie oder er am Ende des Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe auf.

Wesentliche Abläufe der Abschlussprüfungen an der Gemeinschaftsschule

Aufgabe 7:

An einer Gemeinschaftsschule berät der Klassenlehrer zum Beginn des Schuljahres die Eltern einer 8. Klasse über die Projektprüfung.

Bewerten Sie die Aussagen unter Berücksichtigung der schulrechtlichen Grundlagen.

- 1) Die Projektprüfung soll am Ende des Schuljahres des 8. Jahrgangs durchgeführt werden.
- 2) Eine Prüfung ist nur in den Hauptfächern möglich.
- 3) Die Schülerinnen und Schüler müssen sich einer Einzelprüfung unterziehen.
- 4) Die Projektprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Leistungen.
- 5) Eine Beurteilung erfolgt in verbaler Form, die jedoch im Zeugnis nicht auftaucht.

Lösungen

Die Zweifel sind in allen Punkten berechtigt.

- 1) **nicht korrekt.**

§ 11 (3) GemVO: Die Erarbeitung und Präsentation der Projektarbeit für den Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Abschlusses findet in Jahrgangsstufe 9, für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses im Laufe der Jahrgangsstufen 9 oder 10 statt.

- 2 + 3) **nicht korrekt.**

§ 13 (1) GemVO: Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen und als Gruppenarbeit durchzuführen. Der individuelle Anteil muss dabei erkennbar sein. In Ausnahmefällen kann die Projektarbeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch als Einzelarbeit durchgeführt werden.

- 4) **nicht korrekt.**

§ 13 (3) GemVO: Die Projektarbeit soll schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten. Der mündliche Teil soll mindestens zehn Minuten pro Prüfling dauern.

- 5) **nicht korrekt.**

§ 13 (4) GemVO: Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit. Die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen.

Wesentliche Abläufe der Abschlussprüfungen an der Gemeinschaftsschule

Aufgabe 8:

An einer Gemeinschaftsschule wird ein Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses gebildet. Beurteilen Sie die Durchführung dieser Abschlussprüfung hinsichtlich der Einhaltung schulrechtlicher Bestimmungen.

- 1) Der Prüfungsausschuss besteht aus allen Lehrkräften der Abschlussklassen, den Klassensprechern und dem Verbindungslehrer der Schule.
- 2) Zum Vorsitzenden bestimmt das Schulamt den Schulelternbeiratsvorsitzenden.
- 3) Der Prüfungsausschuss beschließt, dass ein Schüler in Englisch, Deutsch, Mathematik, Geschichte, Biologie, Sport und Religion an einer mündlichen Prüfung teilnehmen muss.
- 4) Zur Durchführung aller mündlichen Prüfungen der Schule bildet der Prüfungsausschuss einen Unterausschuss, der paritätisch mit Lehrkräften, Eltern und Schülern besetzt wird

Lösungen

1+2) **Dies Aussagen sind nicht richtig.**

§ 12 (1) GemVO: Für die Durchführung der Abschlussprüfungen wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter angehören. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertretung, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt. Sie oder er beruft drei weitere Mitglieder und bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

3) **Dies ist kein ein korrekter Beschluss.**

§ 16 (1) GemVO: Die Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag in bis zu zwei Fächern nach eigener Wahl mit Ausnahme der ersten Fremdsprache mündlich geprüft. Die Antragstellung und die Auswahl des Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung obliegen bei Minderjährigen deren Eltern, ansonsten der Schülerin oder dem Schüler.

4) **Zusammensetzung und Anzahl sind nicht korrekt.**

§ 12 (5) GemVO: Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Unterausschüsse. Diese bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer.

Wesentliche Abläufe der Abschlussprüfungen an der Gemeinschaftsschule

Aufgabe 9:

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses gelten an einer Gemeinschaftsschule die folgenden internen Grundsätze.
Bewerten Sie diesen Vorgang unter Berücksichtigung der schulrechtlichen Grundlagen.

- 1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.
- 2) Für die Prüfung sind 15 Minuten vorzusehen.
- 3) Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge zu wählen.
- 4) Die Schülerinnen und Schüler sollen bei der Themenwahl nicht beteiligt werden.
- 5) Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten.
- 6) Die Vorbereitungszeit beträgt höchstens 15 Minuten.
- 7) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Fachlehrer die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

Lösungen

1) **Nicht richtig**

§ 17 (1) GemVO: Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.

2) **Nicht richtig**

§ 17 (1) GemVO: (...) Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Größe der Prüfgruppe. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind 10 Minuten vorzusehen.

3) **Korrekt**

§ 17 (2) GemVO: Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge zu wählen.

4) **Nicht richtig**

§ 17 (2) GemVO: (...) Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Themenwahl zu beteiligen.

5) **Korrekt**

§ 17 (2) GemVO: (...) Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten.

6) **Nicht richtig**

§ 17 (3) GemVO: Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

7) **Nicht richtig**

§ 17 (4) GemVO: Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

Wesentliche Abläufe der Abschlussprüfungen an der Gemeinschaftsschule

Aufgabe 10:

Eine Schülerin wiederholt die Abschlussprüfung zum Erwerb des den Mittleren Schulabschlusses. Nach der mündlichen Prüfung ergibt sich folgendes Leistungsbild:

Deutsch	Vornote:	2
	Schriftliche Prüfung:	4
	Mündliche Prüfung:	3
Mathematik	Vornote:	5
	Schriftliche Prüfung:	5
Physik	Vornote:	5
	Mündliche Prüfung:	4

Was beschließt der Prüfungsausschuss?

Lösungen

Deutsch

§ 18 (2) GemVO: (Liegt) (...) in Deutsch (...) sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor, werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Prüfungsnote berücksichtigt.

Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet.

Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.

$$\begin{aligned}\text{Vornote: } & 2 \\ \text{Prüfungsleistung: } & (4+3):2 = 3,5 = 3 \\ \text{Endnote: } & (2+2+3):3 = 2,4 = 2\end{aligned}$$

Mathematik

§ 18 (2) GemVO: (...) In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, stellt der Prüfungsausschuss die Endnote nach Absatz 1 fest oder legt die Endnote als Ergebnis aus der Vornote und der Note für die schriftliche Prüfung fest.

$$\begin{aligned}\text{Vornote: } & 5 \\ \text{Prüfungsleistung: } & 5 \\ \text{Endnote: } & (5+5+5):3 = 5 = 5\end{aligned}$$

Physik

§ 18 (2) GemVO: Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.

$$\begin{aligned}\text{Vornote: } & 5 \\ \text{Prüfungsleistung: } & 4 \\ \text{Endnote: } & (5+5+4):3 = 4,7 = 5\end{aligned}$$

§ 18 (7) GemVO: (...) Der Schülerin oder dem Schüler wird der Abschluss zuerkannt, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als ausreichend ist und keine Endnote ungenügend erteilt wird.

§ 9 (3) GemVO: Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 entlassen, wenn sie oder er zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen hat.

Die Prüfung wurde folglich nicht bestanden und eine Wiederholung ist nicht mehr möglich. Die Schülerin wird entlassen.